



Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Frau Vorsitzende
des Bildungsausschusses
Anke Erdmann
- im Hause -

Kiel, 10. April 2014

Damen und Herren Mitglieder
des Bildungsausschusses
- im Hause -

nachrichtlich:

Damen und Herren Mitglieder
des Ältestenrates

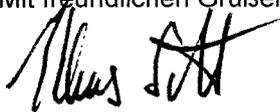
Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Abgeordneten des SSW haben einen Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung vorgelegt, der nach der ersten Lesung in der jüngsten Plenartagung an den Bildungsausschuss überwiesen worden ist. Bereits im Ältestenrat haben wir über den Grundansatz dieses Gesetzentwurfs gesprochen, die Unabhängigkeit der Landeszentrale für politische Bildung zu stärken. Der Gesetzentwurf bleibt meines Erachtens diesbezüglich hinter den geäußerten Absichten und Erwartungen zurück. Ich rege daher an, die Einrichtung des Amtes der oder des Beauftragten für politische Bildung bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs) zu überdenken. Die vorgeschlagene Konstruktion würde im praktischen Ergebnis nicht über die jetzt gewählte Form einer Stabsstelle in der Landtagsverwaltung nebst eigener Dienstordnung hinausgehen. Problematisch ist insoweit vor allem § 3 S. 3 des Gesetzentwurfs („Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“), mit dem die oder der Landesbeauftragte für politische Bildung der Dienstaufsicht des Präsidenten unterstellt wird. Die Dienstaufsicht ist letztlich die am intensivsten wirkende Form der Aufsicht, wie die

Legaldefinition des § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz verdeutlicht: „Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde.“ Insoweit besteht auch ein Widerspruch zu § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, demzufolge die Ernennung der Mitarbeiter auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten erfolgt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich an die Weisungen der oder des Landesbeauftragten gebunden sind. Vor allem aber sehe ich – nicht zuletzt nach den Erfahrungen mit der Besetzung der Leitungsposition im laufenden Verfahren – Schwierigkeiten bei der Personalauswahl im Hinblick auf die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes und die damit verbundene Mitwirkung des Personalrates der Landtagsverwaltung. Außerdem wären bei dem jetzigen Gesetzentwurf – wie bei den anderen Beauftragten – die Einstellungsverfahren und die gesamte Personalbetreuung einschließlich Fragen der Beförderung oder Höhergruppierung vom Personalreferat der Landtagsverwaltung durchzuführen. Insoweit passt das Modell des Bürgerbeauftragten-Gesetzes, das offenbar Pate für den vorliegenden Gesetzentwurf stand, nicht zu der politisch gewollten Unabhängigkeit der Landeszentrale, die ja noch über die Regelungen der derzeitigen Dienstordnung hinaus gehen sollen.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie im Rahmen der Ausschussberatungen die Dienstaufsicht und jegliche Verantwortung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seiner Verwaltung für das Amt der oder des Landesbeauftragten für politische Bildung aus dem Gesetz herausnehmen würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Schlie', written in a cursive style.

Klaus Schlie